Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

54. Stück, 08.06.1913

Gesethblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben ben 8. Juni 1913.) 54. Stück.

Inhalt:

M. 119. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Mai 1913, betreffend Ausdehnung des Artikels 8 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

M. 120. Berordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 31. Mai 1913, betreffend Enteignungen zur Herstellung von öffentlichen Anlagen in der Stadt Oldenburg.

M. 121. Landtagsabschied vom 3. Juni 1913 für die 2. Bersamm= lung des XXXII. Landtags des Großherzogtums.

No. 119.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausdehnung des Artikels 8 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen. Oldenburg, den 24. Mai 1913.

Auf Grund des Artifels 14 des Gesches für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen (Gesetzsammlung Vd. XXI, S. 287), wird vom Staatsministerium bestimmt, daß den in Artifel 8 daselbst als

frei von Gebühren, jedoch nicht von Schreib- und Zustellungsgebühren, den Vermessungsgebühren und sonstigen Kosten, namentlich den Diäten, soweit folche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bezogen werden dürfen, und Transportkosten

bezeichneten Verhandlungen gleichzustellen find:

die Verhandlungen, betreffend Genehmigungen auf Grund des § 7, Abs. 1, Ziffer 2 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und sandschaftslich hervorragenden Gegenden.

Oldenburg, den 24. Mai 1913.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Gilers.

№. 120.

Berordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Enteignungen zur Herstellung von öffentlichen Anlagen in der Stadt Oldenburg. Oldenburg, den 31. Mai 1913.

Wir Friedrich August, von Gottes Inaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 Artikel 2, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die von der Stadt Oldenburg auf dem Gelände zwischen dem west= lichen Dobbenteich und dem Rummelweg herzustellenden öffentlichen Anlagen.

Entschädigungepflichtig ift die Stadt Dibenburg.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Olbenburg, den 31. Mai 1913.

(Siegel.)

Friedrich Angust.

Scheer.

Gilers.

№. 121.

Landtagsabschied für die 2. Bersammlung des XXXII. Landtags des Großherzogtums.

Oldenburg, den 3. Juni 1913.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verfünden nach dem Schlusse der 2. Versammlung des XXXII. Landtags nachfolgenden Landtagsabschied:

§ 1.

Die nachstehenden Gesetze find nach verfaffungsmäßiger Bustimmung des Landtages verfündet worden:

A. für bas Großherzogtum:

- 1. zwei Gesetze zur Abanderung des Zivilstaatsdiener= gesetzes vom 28. Marz 1867,
- 2. ein Gesetz, betreffend die Erhöhung des Diensteinfommens der im Staatsdienste beschäftigten Beamten und Arbeiter sowie der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen;



B. für das Herzogtum Oldenburg:

- 1. ein Gesetz, betreffend bie Underung der Grenze zwis schen ben Gemeinden Brate und Golzwarden,
- 2. ein Gefetz wegen Underung der Grenzen der Gemeinden Cfenshamm und Dedesdorf,
- 3. ein Gesetz, betreffend die Wiedereinrichtung des Amts= gerichts Damme,
- 4. ein Gesetz wegen Anderung des Gesetzes, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer,
- 5. ein Gesetz, betreffend die Landessparkasse zu Olden= burg,
- 6. ein Gesetz, betreffend die Besteuerung kinematographischer Borstellungen,
- 7. ein Gesetz, betreffend die Einrichtung eines Schuld= buchs bei der Staatlichen Kreditanstalt des Herzog= tums,
- 8. ein Gesetz, betreffend Anderung des Gesetzes vom 20. April 1911 über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen,
- 9. ein Gesetz, betreffend ärztliche Überwachung ber Schulfinder;

C. für bas Fürftentum Lübeck:

- 1. ein Abanderungsgesetz zum Stempelfteuergesetz vom 11. Januar 1910,
- 2. ein Gesetz, betreffend die Beitreibung rückständiger Beiträge und Aufnahmekosten der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkaffe im Verwaltungswege;

D. für bas Fürftentum Birfenfeld:

- 1. ein Gesetz wegen Underung des Schulgesetzes vom 4. April 1911,
- 2. ein Sandelstammergefet,

- 3. ein Gefet, betreffend Aufhebung des Gewerberats und ber Abgabe von ben Steinversteigerungen,
- 4. ein Gefet, betreffend die Bildung von Kommissionen zur Abschätzung von Grundstücken.

§ 2.

Nachdem Wir dem Landtage die Voranschläge der Gin= nahmen und Ausgaben

- a) für bas Großherzogtum,
- b) für bas herzogtum Olbenburg,
- c) für bas Fürftentum Lübeck,
- d) für bas Fürftentum Birfenfelb

haben vorlegen lassen, sind sie unter dessen verfassungs= mäßiger Mitwirkung festgestellt, und es ist daraufhin das Finanzgesetz für das Jahr 1913 von Uns vollzogen und verfündet worden.

§ 3.

Der Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Neustadt (Holstein) nach Schwartau, welcher die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtages gefunden hat, wird verkündet werden, sobald der förmliche Abschluß erfolgt ist.

§ 4.

Die Staatsregierung hat aus den bei der Verhandlung im Landtage vorgetragenen Gründen Bedenken getragen, dem Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum zur Abänderung der Geschäftsordnung des Landtages mit den vom Landtage beschlossenen Anderungen ihre Zustimmung zu erteilen.

Dem Ersuchen des Landtags entsprechend wird die Frage der Einführung von Bauschvergütungen für die Absgeordneten an Stelle von Tagegelbern geprüft werden.



§ 5.

Dem Bunsche des Landtages entsprechend soll eine Aufstellung und Abschätzung des Staatsvermögens des Herzogtums in die Wege geleitet und das Ergebnis später dem Landtage mitgeteilt werden.

\$ 6.

Das Ersuchen des Landtages, baldigst und womöglich der nächsten Versammlung des Landtags neue Bestimmungen über die Bewilligung von staatlichen Beihilfen zu den Kosten der Volksschulhausbauten vorzulegen, soll geprüft werden.

§ 7.

Die der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesene Petition des Hauptvereins Oldenburg des Evangelischen Bundes zur Wahrung deutsch-protestantischer Interessen um baldmöglichste Anerkennung des Reformationssestes als gesetzlichen Feiertag unterliegt der Prüfung.

§ 8.

Das Ersuchen bes Landtags an die Staatsregierung, der nächsten Versammlung des Landtages eine Vorlage zu machen, nach der die für das Jahr 1913 geltenden Grundsätze für die Verechnung der staatlichen Zuschüsse für die Oberrealschulen, die höheren Mädchenschulen, die Realschulen und die höheren Bürgerschulen im Herzogtum Oldenburg insbesondere in der folgenden Richtung geändert werden,

- 1. in die Reihe ber zuschußberechtigten Schulen find die Realgymnasien und die Mittelschulen aufzunchmen,
- 2. die Höchstgrenze der Zuschüffe ist zu erhöhen, soll erwogen werden.

\$ 9.

Es unterliegt bem Ersuchen bes Landtags entsprechend

der Prüfung, ob es sich empfiehlt, an den landwirtschaft= lichen Winterschulen Sommerkurse einzurichten.

§ 10.

Die vom Landtag ausgesprochenen Wünsche in Bezug auf die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend ärztliche Überwachung der Schulkinder, werden, soweit möglich, berücksichtigt werden.

§ 11.

Dem vom Landtag an die Staatsregierung gerichteten Ersuchen, der nächsten Bersammlung des Landtages mitzusteilen, welchen Ausfall die Kassen der drei Landesteile schätzungsweise durch Einführung des Notariats erleiden werden, wird soweit möglich entsprochen werden.

§ 12.

Dem gelegentlich der Ablehnung der Verstaatlichung des Landesgewerbemuseums gestellten Ersuchen des Landtages, seiner nächsten Versammlung geeignete Vorschläge hinsichtslich der Fürsorge für das Kunstgewerbe zu machen, wird entsprochen werden.

§ 13.

Dem Ersuchen bes Landtages, zwecks anderweitiger Regelung der Zuschläge zur Brandkassenumlage für kleine Nebengebäude und für benachbarte Hauptgebäude sobald als möglich eine Revision des Brandkassengesetzes in die Wege zu leiten, kann erst entsprochen werden, wenn sich die Wirskung der durch das neue, erst mit dem 1. Januar 1912 in Kraft getretene Brandkassengesetz eingeführten Gefahrenstlassen besser übersehen läßt als dies jetzt möglich ist.

§ 14.

Der zur Berücksichtigung überwiesene Antrag bes Abgeordneten Dannemann, betreffend Aufhebung der Weg-



geldhebestellen auf den Gemeindes und Amtsverbandschaussen, sowie das Ersuchen des Landtages, in eine Untersuchung der Frage einzutreten, ob die industriellen und gewerblichen Unternehmungen entsprechend der Benutung der Wege und Chaussen zu den Anlages und Unterhaltungskosten vorab herangezogen werden können, unterliegen der Prüfung. Das Ergebnis wird dem Landtage mitgeteilt werden.

\$ 15

Dem Ersuchen des Landtages, dahingehend Bestim= mungen zu treffen, daß die Gebühren aus der Automobil= und Motorradführerprüfung in die Staatskasse sließen, kann die Staatsregierung aus den im Landtage dargelegten Grün= den nicht entsprechen.

§ 16.

Die Petition des Verbandes oldenburgischer Nordseesbäder und Luftkurorte um Bewilligung einer Unterstützung aus der Landeskasse zur Förderung der Verbandsbestrebungen hat dadurch ihre Erledigung gefunden, daß die erbetene Unterstützung aus den Amtsverschönerungskassen gewährt werden soll. Der Verband ist mit entsprechendem Bescheid versehen.

§ 17.

Dem Ersuchen des Landtages um Prüfung, ob eine angemessene Erhöhung der Verpflegungssätze in der Heil= und Pflegeanstalt Wehnen, insbesondere in der ersten und zweiten Klasse zweckmäßig erscheint, soll entsprochen werden.

§ 18.

Dem Ersuchen des Landtages entsprechend unterliegt es der Prüfung, ob der Betrieb der Oldenburgischen Anszeigen dadurch gesichert werden kann, daß sie als Annoncensblatt unentgeltlich zur Ausgabe gelangen.

thring set an experience § 19.

Den der Staatsregierung zur Berücksichtigung überswiesenen Petitionen, betreffend das Diensteinkommen und die städtischen Zulagen der Hauptlehrer in Rüstringen, bestreffend das Diensteinkommen des Hauptlehrers Gravemann in Neuende und betreffend Feststellung des Höchstgehalts des Hauptlehrers Fortmann in Cloppenburg, kann aus den im Landtage dargelegten Gründen nicht entsprochen werden.

§ 20.

In Bezug auf das Ersuchen des Landtages um Prüsfung der Frage, ob die Ablösung der Graf Bentinck'schen Hypothek im Rechtswege oder durch freiwillige Vereinbarung zu erreichen ist, wird auf die in der Landtagssitzung vom 16. Dezember 1912 abgegebene Erklärung der Staatssregierung verwiesen.

§ 21.

Aus Anlaß der der Staatsregierung vom Landtage zur Berücksichtigung überwiesenen Petition der Gemeinde Osternburg, betreffend Übertragung der Hebung der Staats= steuern, sind Verhandlungen mit der gedachten Gemeinde eingeleitet.

\$ 22.

Die vom Landtag aufgeworfene Frage, ob zweckmäßig in die zu erwartende Novelle zum Einkommensteuergesetz eine Ledigensteuer aufzunehmen ist unter gleichzeitiger Aufscheung des § 9 des Besoldungsgesetzes, unterliegt der Prüfung.

§ 23.

Die auf Ersuchen bes Landtages angestellte Prüfung, ob und in welchem Umfange es angängig ist, daß die Staatliche Kreditanstalt Kommunaldarlehen in Höhe von 200 000 Me und mehr verweigert, hat ergeben, daß eine solche Maßregel nicht notwendig ist, da die schon erlassenen Vorschriften auß-



reichen, um eine übermäßige Inanspruchnahme der Anstalt für Kommunaldarlehen zu verhindern.

§ 24.

Die Berücksichtigung der Petition mehrerer Einwohner der Bauerschaft Lintel und der Ortschaften Hinterm Reihersholz und Pfahlhausen, betreffend Einrichtung einer Eisensbahnhaltestelle am Reiherholz, hat wegen der von andern Seiten zu erwartenden Berufungen und, weil ein Bedürfnis nicht anerkannt werden kann, unterbleiben müssen.

§ 25.

Der zur Berücksichtigung überwiesenen Petition bes Vereins ber Stationspförtner und Bahnsteigschaffner um Gewährung einer einmaligen außerordentlichen Gehalts= zulage von 100 M hat aus den wiederholt eingehend mit= geteilten Gründen keine Folge gegeben werden können.

§ 26.

Infolge der der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesenen Petition des Vereins der Viehhändler im Herzogstum Oldenburg über das Körungswesen im Bezirke des Jeverländischen Herdbuchvereins ist eine weitere Prüfung der Sache angeordnet.

§ 27.

Dem durch Annahme des selbständigen Antrages des Abgeordneten Steenbock gestellten Ersuchen des Landtages um Einführung einer Baupolizeiordnung für das Fürstentum Lübeck wird baldtunlichst durch Erlaß einer entsprechenden Regierungsbekanntmachung stattgegeben werden.

§ 28.

Dem Ersuchen des Landtages, die Aufhebung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend die Emeritierungs= ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Fürstentums Lübeck vom 31. Mai 1900 in die Wege zu leiten, kann aus den im Landtage dargelegten Gründen nicht entsprochen werden.

§ 29.

Db und inwieweit die Betitionen

- 1. bes Magiftrats und Gemeinderats ber Stadt Gutin,
- 2. des Stadtmagistrats Schwartau,
- 3. des Stadtmagiftrats Ahrensbock,
- 4. des Bürgervereins zu Schwartau,
- 5. der Gemeinde Stockelsborf,
- 6. des Bürgervereins der Gemeinde Malente,
- 7. bes Bürgervereins der Stadt Gutin,

betreffend die Zusammensetzung des Provinzialrats und des Landesausschuffes, berücksichtigt werden können, unterliegt der Prüfung.

§ 30.

Der Landtag hat die Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Umbau des Amtsgerichtsgebäudes in Oberstein und die Erbauung einer Dienstwohnung für einen Amts-richter daselbst, abgelehnt und daran das Ersuchen geknüpft, die bei der Beratung der Vorlage im Finanzausschusse des Landtages zu Tage getretenen Gesichtspunkte erneut zu prüfen und der nächsten Versammlung des Landtages eine Vorlage zu machen. Dem Ersuchen wird entsprochen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, ben 3. Juni 1913.

(Siegel.) Friedrich August.

Ruhftrat. Scheer.

Dr. Sillmer.



na its

ordnung für die erangelskip lutherithe Mirther die Jürkemums. Löbed vom 31. Wal 1900 in die Wege zu leitene fann ausden im Kondinge dargelegten Gründen nicht entsprechen vorden.

Ob und invelopeli die Pertiforen

1. 200 Alaguntais and Significated 1

3. des Stadtmagilitzais Abrensbod,

5. Der Gemeinde Etagelebene

G. des Bürgervereins for Geneinde Maten

den effend die Zufammenlegeng des Kroningialigis und des Landesausichmies, derlätzichigt werden Lönnen, unterliegt der Alektung

8 80.

The Landing had his Barlage her Stanformierung betreffend den Umban des Kinserrächtigeschähres in Derfeln und der Erbanung einer Dienemahmung für einen Amie riauer daselhe, abgelehmt und daran des Ermarn gefnünft die die der Beralung der Borlage im Fingusansichusse des Landinges zu Tage gerretenen Gerichtspunftr einem zu penfan und der nächlten Berhammung des Landinges eine Borlage zu menden. Dem Erlagen und entsprachen werden.

nub begebinden Greicher Greichten Enflehen Russelläus generalenig Obereben Diberbirg, den Rosen Greichen Greichen Greichen bei

Friedrich Munnft.

Mubittgt. Scheet